

Förderprogramm der Wirtschaftsagentur Wien

Lebensqualität Wien

Ziele

Eine Vielzahl zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen kann nicht ausschließlich durch politische Intervention oder technologische Innovation bewältigt werden, sondern es bedarf dazu auch neuer Geschäftsmodelle, organisatorischer Innovationen und unkonventioneller Lösungsansätze in der Produkt- und Dienstleistungsentwicklung bzw. -bereitstellung.

Ziel des Förderprogramms ist daher die Unterstützung von Projekten, die explizit ein soziales bzw. gesellschaftlich relevantes Problem aufgreifen und mittels neuer Ideen und Lösungsvorschläge dieses zu beheben bzw. zu mildern versuchen.

Mit diesem Förderprogramm soll die Entwicklung sozialer Innovationen, neuer Services, Produkte und Geschäftsmodelle forciert werden, die zu einem positiven gesellschaftlichen Wandel führen, um das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Sustainable Development Goals (SDG)¹ zu erreichen.

Wesentlich ist, dass die Fragestellungen aus der Perspektive der involvierten und/oder betroffenen gesellschaftlichen Gruppen betrachtet und adäquat beantwortet werden und so zur Minimierung des adressierten Problems beigetragen wird.

Die gewählten Herausforderungen können in sozialen bzw. gesellschaftlichen Feldern wie z. B. Gesundheit, Bildung, Beschäftigung, Klimaschutz, Umwelt, Diversität, soziale Zusammenarbeit oder Integration liegen und die Lösungsansätze müssen einen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals leisten.

Dieses Förderprogramm folgt den generellen Zielsetzungen (wirtschaftliche Effekte, Innovationsorientierung und gesellschaftlicher Nutzen) der „Rahmenrichtlinie 24+ der Wirtschaftsagentur Wien zu monetären Wirtschaftsförderungen“ (im Folgenden Rahmenrichtlinie).

Zusätzlich wird mit diesem Förderprogramm folgendes Fokusthema der Rahmenrichtlinie adressiert:

- Klimaschutz/Umweltziele
Es muss unabhängig vom angestrebten Projektergebnis plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, in welcher Form das Thema Klimaschutz in die Planung und Umsetzung des Projekts einfließt.
- Diversität
Es muss unabhängig vom angestrebten Projektergebnis plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, in welcher Form das Thema Diversität im Rahmen der Projektumsetzung Berücksichtigung findet.

Zielgruppe

Das Förderprogramm richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmensgründer*innen, die in Wien ein Vorhaben, das den oben genannten Zielsetzungen entspricht, planen und in Folge umsetzen werden.

Im Rahmen von partnerschaftlichen Förderanträgen sind unter der Bedingung, dass der*die Lead-Partner*in ein bestehendes oder in Gründung befindliches Unternehmen in Wien ist, abgesehen von weiteren förderbaren Unternehmen, auch Vereine und Rechtsträger*innen (im Sinne von Punkt 2. der Rahmenrichtlinie) aus dem Sozial-, Forschungs- und Bildungsbereich aus Wien förderbar.

¹ SDG: [Ziele der Agenda 2030 - Bundeskanzleramt Österreich](#)

Förderbare Projekte

Gefördert werden Projekte, die einen neuen Weg bzw. Lösungsansatz aufzeigen, um ein relevantes gesellschaftliches Problem zu bewältigen bzw. zu verringern. Es ist diesbezüglich auf die Sustainable Development Goals (SDG) Bezug zu nehmen.

Das Ergebnis muss entweder eine Dienstleistung, Service- oder Prozess- bzw. Verfahrensinnovation, ein Produkt oder neues Geschäftsmodell sein, die oder das einen maßgeblichen Beitrag leistet, das genannte Problem besser zu lösen als bisherige Praktiken. Es muss ein klarer Mehrwert für die Nutzenden bzw. betroffenen Gruppen geschaffen werden.

Um sicherzustellen, dass der gesellschaftliche Bedarf in der relevanten Weise adressiert wird, ist die Einbindung der betroffenen gesellschaftlichen Gruppen (soziale Stakeholder, Träger*innen von speziellen Informationen od. Sichtweisen, Expert*innen, Interessensvertreter*innen bzw. bisher unbeachtete Betroffene) sicherzustellen.

Eckdaten des Förderprogramms

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Eckdaten dieses Förderprogramms. Das Förderprogramm bezieht sich auf die Rahmenrichtlinie. In untenstehender Tabelle werden jene Punkte der Rahmenrichtlinie angeführt, die spezifiziert oder eingeschränkt werden oder aus Gründen der Verständlichkeit für dieses Förderprogramm relevant sind.

Rechtlicher Rahmen (siehe Punkt 1.)	Die Rahmenrichtlinie und dieses Förderprogramm wurden in der Sitzung des Wiener Gemeinderats vom 18.10.2023 unter eRecht 1171017-2023 zur Kenntnis genommen. Die europäische beihilferechtliche Grundlage ist: De-minimis				
Voraussetzung der Förderge- währung (siehe Punkt 2.)	Förderbare Förderwerber*innen: kleine und mittlere Unternehmen mit einer (geplanten) Betriebsstätte in Wien. Vereinfachte Darstellung:				
	Mitarbeiter*in- nen		Jahresumsatz		Bilanzsumme
	Kleines Unternehmen < 50 MA	und	max. € 10 Mio.	oder	max. € 10 Mio.
	Mittleres Unternehmen < 250 MA	und	max. € 50 Mio.	oder	max. € 43 Mio.
	Unternehmensgründer*innen, die eine Eröffnung einer dauerhaften Betriebsstätte und die Projektumsetzung in Wien planen, müssen die Gründung in Wien spätestens 6 Monate nach Förderzusage nachweisen. Als Projektpartner*innen bei partnerschaftlichen Antragstellungen sind neben den oben genannten Unternehmen zusätzlich auch Vereine und Rechtsträger*innen (im Sinne von Punkt 2. der Rahmenrichtlinie) aus dem Sozial-, Forschungs- und Bildungsbereich aus Wien förderbar, jedoch werden sie wie Unternehmen eingestuft. Die Größenbestimmung erfolgt in Anlehnung an die KMU-Definition der Europäischen Kommission. Vereine				

	sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen unterliegen keiner KMU-Reglementierung. Große Unternehmen sind nicht förderbar.
Förderart (siehe Punkt 3.)	Die im Rahmen dieser Richtlinie vergebenen Förderungen erfolgen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.
Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, Kostenanerkennungszeitraum (siehe Punkt 4.2.)	<p>Die maximale Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre. Mit dem Projekt darf nicht vor Antragstellung begonnen werden.</p> <p>Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennungszeitraum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und von der Wirtschaftsagentur Wien genehmigten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.</p> <p>Einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in folgenden Fällen zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten) nur wesentlich verzögert erfolgen können. • Wenn die mit der Projektleitung betraute Person von kleinen Unternehmen gemäß KMU-Definition ihre Tätigkeit aufgrund von Betreuungspflichten einschränkt oder unterbricht. Es ist diesbezüglich ein Nachweis zu erbringen, die Verlängerung ist bis zu maximal einem Jahr möglich. Als Betreuungspflichten gelten insbesondere Kinderbetreuung oder die Betreuung oder Pflege anderer Angehöriger.
Förderbare Kosten (siehe Punkt 5.2.) Es sind jedenfalls ausschließlich Kosten förderbar, die nach Antragstellung und Projektstart angefallen sind!	<p>Es sind insbesondere folgende Kosten förderbar, die jedenfalls direkt dem Projekt zurechenbar sein müssen:</p> <p><u>Personalkosten</u> gefördert werden Personalkosten von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angestellten • freien Dienstnehmer*innen • Gesellschafter*innen oder Inhaber*innen von Kleinunternehmen <p>Berechnung der Stundensätze: vgl. Anhang 2 der Rahmenrichtlinie</p> <p><u>Externe Dienstleistungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungs- und Entwicklungsarbeiten <p><u>Materielle und Immaterielle Investitionskosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maschinen, Anlagen, Geräte, Instrumente, Lizenzen und Schutzrechte

	<p><u>Sach- und Materialkosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Materialien zum Prototypenbau <p><u>Bauliche Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Umbauarbeiten, die für die Aufstellung von Maschinen und Anlagen erforderlich sind
Nicht förderbare Kosten (siehe Punkt 5.3.)	<ul style="list-style-type: none"> • aktivierte Eigenleistung • Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs • Steuern, öffentliche Gebühren und Finanzierungskosten • Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden • Rechnungen mit förderbaren Kosten unter EUR 200 netto
Gemeinkostenzuschlag (siehe Punkt 5.4.)	Auf geförderte Personalkosten wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % vergeben. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z. B. Miete für allgemeine Flächen, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten. Diese dürfen nicht als Einzelkosten abgerechnet werden.
Bemessungsgrundlage/ Mindestbemessungsgrundlage (siehe Punkt 6.)	Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkannten Projektkosten gebildet. Mindestbemessungsgrundlage: EUR 20.000
Maximale Förderquote (siehe Punkt 7.1.)	50 %
Maximale Förderung (siehe Punkt 7.2.)	EUR 150.000
Bonus (siehe Punkt 7.3.)	<p><u>Gründungsbonus</u></p> <p>Ein Gründungsbonus kann ausschließlich an Unternehmensgründer*innen sowie Unternehmen, deren Gründung zum Tag der Antragstellung maximal ein Jahr zurückliegt, vergeben werden. Der Gründungsbonus beträgt EUR 5.000 und wird bei Nachweis der Unternehmensgründung entweder mit der Akontozahlung oder mit der Endauszahlung ausbezahlt. Ein Gründungsbonus kann pro gefördertem Unternehmen nur einmal vergeben werden.</p> <p><u>Frauenbonus</u></p> <p>Der Frauenbonus beträgt EUR 5.000. Der Bonus wird vergeben, wenn das Projekt nachweislich von einer dafür qualifizierten (i. S. v. beigelegtem Lebenslauf) im Unternehmen (bei partnerschaftlichen Antragstellungen: des*der Leadpartners*Leadpartnerin) angestellten Mitarbeiterin oder einer dafür qualifizierten geschäftsführenden Gesellschafterin bzw. qualifizierten Inhaberin geleitet wird. Die Auszahlung erfolgt im Zuge der Endauszahlung, wenn die zugrundeliegenden Erfordernisse erfüllt wurden.</p>

<p>Förderantrag – Allgemeine Voraussetzungen (siehe Punkt 9.1.1.)</p>	<p>Förderanträge können ausschließlich über die Website der Wirtschaftsagentur Wien eingereicht werden. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig auszufüllen.</p> <p>Dem Antrag sind jedenfalls folgende Dokumente hinzuzufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Antragsbestätigung ● De-minimis Erklärung ● letztgültiger Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
<p>Partnerschaftliche Förderanträge (siehe Punkt 9.1.2.)</p>	<p>Eine partnerschaftliche Antragstellung ist möglich.</p>
<p>Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren (siehe Punkt 9.2.3.)</p>	<p>Es kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung.</p> <p>Die Antragsfragen und Bewertungskriterien dieses Förderprogramms können auf der Website der Wirtschaftsagentur aufgerufen werden.</p>
<p>Fortschrittsbericht (siehe Punkt 9.5.1.)</p>	<p>Es ist halbjährlich ein Fortschrittsbericht zu legen.</p>
<p>Endbericht inkl. Endabrechnung (siehe Punkt 9.5.3.)</p>	<p>Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.</p>
<p>Akonto (siehe Punkt 9.6.1.)</p>	<p>Ein Akonto in Höhe von max. 50 % der zugesagten Fördersumme ist vorgesehen.</p>
<p>Schlusszahlung (siehe Punkt 9.6.3.)</p>	<p>Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts bzw. der Endabrechnung wird die Förderung auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet.</p> <p>Wenn diese errechnete Förderung den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Förderbetrag unterschreitet, wird von der errechneten Förderung – andernfalls vom maximalen Förderbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung in Abzug gebracht.</p> <p>Ein positiver Saldo wird den Fördernehmer*innen überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. zur Vorschreibung.</p>
<p>Auszahlung bei partnerschaftlichen Förderanträgen (siehe Punkt 9.6.4.)</p>	<p>Eine Auszahlung der gesamten Fördersumme für alle Partner*innen erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung an den*die bevollmächtigten Lead-Partner*in. Der*die Lead-Partner*in ist verpflichtet, die den Partner*innen zustehenden Anteile der Fördersumme gemäß schriftlicher Bekanntgabe der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich weiterzuleiten.</p> <p>Die auf die jeweiligen Partner*innen entfallende endgültige Fördersumme wird auf Basis der Endabrechnung und unter Berücksichtigung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Rahmen-</p>

	richtlinie bzw. des vorliegenden Programmdokuments neu berechnet. Die gesamte Fördersumme ist mit dem maximalen Zuschussbetrag begrenzt.
Geltungszeitraum (siehe Punkt 14.)	Eine Antragstellung ist von 01.01.2024 – 31.12.2026 laufend möglich. Stichtage für Antragstellungen werden auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekanntgegeben.